



Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Gesetz über die Sozialhilfe, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Schulbedarf

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten im Sinne der obigen Gesetze bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres. Die Hilfe wird als Geldleistung ausgezahlt.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Tinte, Kugelschreiber, Schreib- und Malstifte, Zirkel, Geodreieck, Hefte und Mappen, Taschenrechner, Bastelmaterial, Knetmasse und Radiergummi.

Wie wird die Leistung erbracht?

Regelung für SGB II und BKGG: Zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro**.

Regelung für SGB XII: Am **1. Tag des Monats, in dem der erste Schultag liegt (70 Euro)** und zum **1. Tag des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (30 Euro)**.

Ein Antrag ist für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII nicht erforderlich, wenn das Kind im Alter von 7 bis 14 Jahren der allgemeinen Schulpflicht unterliegt. Wer bereits Leistungen nach diesen Gesetzen bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch.

Für 6-jährige muss einmalig und ab 15-jährige Schülerinnen und Schüler halbjährlich eine Schulbescheinigung vorgelegt werden. Diese gilt dann als Antrag.

Leistungsempfänger von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld müssen immer einen gesonderten Antrag auch auf diese Leistung der Bildungsförderung stellen.

Was ist zu beachten?

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann der Leistungsträger Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.